

paragraph

Neuerungen im Steuerrecht 2017
 Neuerungen im Familienrecht
 Geplante Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
 Energierecht - Energiestrategie 2050

aktuell

Gesetzliche Neuregelungen für das Jahr 2017

Auch das Jahr 2017 wird in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung Neuerungen mit sich bringen. Im „Paragraph aktuell“ thematisiert und erläutert Staiger Rechtsanwälte einige der wichtigsten Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsvorhaben.

NEUERUNGEN IM STEUERRECHT PER 1. JANUAR 2017

Die wichtigsten Änderungen im Schweizer Steuerrecht per 1. Januar 2017 umfassen insbesondere die folgenden Themen:

Der automatische Informationsaustausch (AIA) zwischen der Schweiz und den entsprechenden Partnerstaaten ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Neben der Europäischen Union (EU) sind insbesondere Australien, Japan, Kanada, Norwegen und Südkorea Partnerstaaten der Schweiz. Die Anzahl der Partnerstaaten dürfte mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 noch deutlich steigen und soll insbesondere Russland und Liechtenstein sowie einige südamerikanische Staaten wie Argentinien und Brasilien umfassen. Die schweizerischen Finanzinstitute müssen sich bis spätestens Ende 2017 unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden und die vorgeschriebenen Melde- und Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Daten

der Finanzkonten des Jahres 2017 müssen sodann im Jahre 2018 an die ESTV gemeldet werden.

Der AIA ist auf den 1.1.2017 in Kraft getreten.

Das Schweizer Abkommensnetz erfährt mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Liechtenstein, welches auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, eine wichtige Erweiterung. Das DBA folgt dabei grundsätzlich dem OECD-Musterabkommen und führt insbesondere die Möglichkeit der (teilweisen) Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer im internationalen Verhältnis ein.

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wurde vom Parlament im Sommer 2016 verabschiedet. Die Reform wurde am 12. Februar 2017 von Volk und Ständen mit einem Nein-Stimmenanteil von 59.1% abgelehnt. Nach einer vertieften Analyse des Abstimmungsergebnisses wird nun eine neue Vorlage

ausgearbeitet, wobei sowohl Zeitpunkt wie auch Inhalt dieser neuen Vorlage derzeit noch unbekannt sind. Die grundsätzliche Stossrichtung einer neuen Vorlage dürfte aber vergleichbar mit der jetzt abgelehnten Vorlage sein, geht doch die USR III auf Druck der EU und der OECD zurück. Die Kantone besteuern heute die ausländischen Gewinne bei bestimmten Firmentypen geringer als die inländischen (sogenanntes «Ring-Fencing»). Diese Sonderstatus sind international nicht länger akzeptiert und müssen abgeschafft werden.

Bei der Verrechnungssteuer (VSt) wird rückwirkend die im Jahre 2011 verschärfte Praxis beim Meldeverfahren im konzerninternen Verhältnis geändert. Eine Meldung statt Entrichtung der VSt von Dividenden ist nun auch nach Ablauf der 30 Tage möglich (sog. Ordnungsfrist) und es ist kein Verzugszins geschuldet. Weiter wird das Verrechnungssteuergesetz im Bereich bestimmter Anleihen von Banken geändert. Es handelt sich dabei um sog. CoCos (Contingent Convertible Bonds), Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds, welche von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Der Vergütungszins für Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermin für die direkte Bundessteuer wird von 0.25% für das Kalenderjahr 2016 auf 0% für das Kalenderjahr 2017 gesenkt. Zu beachten ist, dass der Verzugs- und Rückerstattungszins unverändert bei 3% fixiert ist. Die mutmassliche direkte Bundessteuer sollte zur Vermeidung von Verzugszinsen fristgerecht bezahlt werden (grundsätzlich ist der Fälligkeitstermin der 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres).

Im Kanton Zürich wird neu für die Bestimmung der Gemeindesteuerpflicht wie im interkantonalen Verhältnis auf den 31. Dezember und nicht mehr auf den 1. Januar abgestellt. Diese Praxisänderung ist auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ein Umzug während des Jahres in eine steuergünstigere Gemeinde innerhalb des Kantons Zürich führt somit noch im selben Steuerjahr zu einer tieferen Steuerbelastung.

Im Kanton Obwalden wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern per 1. Januar 2017 abgeschafft. Der Kanton Obwalden ist davon überzeugt, dass durch die zusätzliche Ansiedlung von finanzstarken Personen die Mindereinnahmen innert wenigen Jahren mehr als kompensiert werden können. Der Kanton Obwalden ist somit der zweite Kanton neben dem Kanton Schwyz, welcher weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer erhebt. §

Peter von Burg

NEUERUNGEN IM FAMILIENRECHT

Das Jahr 2017 startet mit zwei umfassenden Neuerungen im Familienrecht: Einerseits die Revision des Kindesunterhaltsrechts und andererseits die Revision des Vorsorgeausgleichs.

Revision des Kindesunterhaltsrechts
Dem Kind sollen keine Nachteile aus dem Zivilstand der Eltern erwachsen. Dieser Grundsatz war bereits Gegenstand bei der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge (für nicht verheiratete und geschiedene Eltern) im Sommer 2014. Erneut aufgenommen wurde dieser Grundsatz im Rahmen der Revision des Kindesunterhaltsrechts, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Von Gesetzes wegen haben die Eltern ihre Kinder zu betreuen und finanziell zu unterstützen. Die Betreuungsarbeit wurde bisher einzig bei verheirateten oder geschiedenen Elternteilen im Rahmen des (nach)ehelichen Unterhalts ausgeglichen. Nicht verheiratete Eltern erhielten hingegen keinen Ausgleich für ihre Betreuungsarbeit. Diese Ungleichbehandlung wollte der Gesetzgeber beseitigen und die Stellung des Kindes stärken.

Der Betreuungsunterhalt wurde eingeführt.

Gemäss dem neuen Recht wurde daher

der „Betreuungsunterhalt“ eingeführt. Dieser kommt ergänzend zum bereits existierenden „Barunterhalt“ des Kindes hinzu und wird ebenfalls für das Kind bezahlt. Während sich der Barunterhalt auf die Deckung der täglichen Ausgaben des Kindes beschränkt (z.B. Kleidung, Nahrung, Schule, Fremdbetreuungskosten etc.), soll der Betreuungsunterhalt die durch eine Eigenbetreuung entstehenden finanziellen Einbussen in einem gewissen Mass ausgleichen. Der betreuende Elternteil soll sich dank diesem Ausgleich dem Kind widmen können. Teilen sich die Eltern die Betreuung (alternierende Obhut), so sind die Betreuungsbeiträge individuell zu berechnen und gegenseitig zu verrechnen.

Bestehende Kindesunterhaltsbeiträge bei nicht verheirateten Eltern können grundsätzlich an das neue Recht angepasst werden. Sind die Eltern hingegen verheiratet oder geschieden und wurden die Kindesunterhaltsbeiträge in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren festgesetzt, so können die Unterhaltsbeiträge nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse abgeändert werden.

Neuerungen im Vorsorgeausgleich
Im Scheidungsverfahren werden die Pensionskassenguthaben der Ehegatten im Regelfall hälftig geteilt. Stichtag der Berechnung war bisher der Abschluss des Scheidungsverfahrens. Neu wurde dieser Zeitpunkt auf die Einleitung des Verfahrens vorverschoben.

Das neue Recht wurde flexibler ausgestaltet.

Zudem wurde das neue Recht etwas flexibler ausgestaltet, indem es einen erleichterten Verzicht auf die Teilung sowie die Möglichkeit der überhälftigen Teilung vorsieht. §

Jennifer Dürst-Zimmermann

GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

Im Bundesblatt vom 28. Dezember 2016 wurde über geplante Änderungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) informiert.

Geplant ist unter anderem eine Änderung beim in Art. 8a SchKG geregelten Einsichtsrecht in das Betreibungsregister. Gemäss einem neuen Abs. 3 lit. d geben Betreibungsämter Dritten auch dann keine Kenntnis von einem Eintrag im Betreibungsregister, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Dies, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet wurde. Dieser Nachweis durch den Gläubiger kann auch noch nach Ablauf der angesetzten 20 tägigen Frist erbracht werden, mit dem Ergebnis, dass dann der Betreibungsregistereintrag Dritten wieder zur Kenntnis gebracht wird.

Geplante Änderung von Art. 8a, 73 und 85a SchKG

Der Gesetzgeber beabsichtigt sodann eine Änderung von Art. 73 SchKG. Gemäss heutigem Gesetz kann der Schuldner innert der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags (10 Tage seit der Zustellung des Zahlungsbefehls) vom Gläubiger verlangen, dass ihm dieser die Beweismittel für die geltend gemachte Forderung vorlegt. Neu soll dieses Recht dem Schuldner jederzeit nach Einleitung der Betreibung zustehen.

Schliesslich beabsichtigt der Gesetzgeber eine Änderung der Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG, mit welcher die betriebene Person vom Gericht des Betreibungsorts feststellen lassen kann, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Trotz des grundsätzlich offenen Wortlauts

von Art. 85a SchKG („jederzeit“) hat das Bundesgericht den praktischen Anwendungsbereich der Klage erheblich eingeschränkt. Gemäss BGE 125 III 149, 153f. steht die Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG dann nicht mehr zur Verfügung, wenn gegen die durch Betreibung geltend gemachte Forderung Rechtsvorschlag erhoben worden ist (was bei bestrittenen Forderungen regelmässig der Fall ist). Der Gesetzgeber beabsichtigt nun, Art. 85a Abs. 1 SchKG derart abzuändern, als der Betriebene neu ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages jederzeit gerichtlich feststellen lassen kann, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Das Gesetz (bzw. dessen Änderung) untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2017 ab. Das Inkrafttreten wird vom Bundesrat bestimmt. §
Gaudenz Geiger

ENERGIERECHT - ENERGIESTRATEGIE 2050

Am 30. September 2016 hat das Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 verabschiedet. Das Gesetzespaket umfasst Massnahmen, um die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien auszubauen, und soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, falls das Volk die vom Parlament verabschiedete Vorlage in der Abstimmung vom 21. Mai 2017 gutheisst. Die mit dem ersten Massnahmenpaket einhergehenden Verordnungsänderungen werden ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Vernehmlassungsfrist läuft vom 1. Februar 2017 bis am 8. Mai 2017.

Das totalrevidierte Energiegesetz, in dem die rechtlichen Grundlagen des ersten Massnahmenpaketes mehrheitlich festgeschrieben sind, sieht vor, dass die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien von heute rund 3 Tera-

wattstunden bis 2035 auf mindestens 11.4 Terawattstunden gesteigert werden soll (dies entspricht etwa der Hälfte der Produktion der derzeitigen Schweizer Kernkraftwerke). Dabei ist vorgesehen, dass die Betreiber der Anlagen ihren produzierten Strom direkt vermarkten, d.h. selber am Markt absetzen. Zum Erlös aus dem Stromverkauf sollen Produzenten jedoch zusätzlich eine technologiespezifische Einspeiseprämie erhalten, mit welcher der ökologische Mehrwert der Produktion abgegolten wird. Die Einspeiseprämie soll durch den Netzzuschlag finanziert werden, der bei den Netzbetreibern erhoben wird und von diesen (wie bereits heute) auf den Endverbraucher überwält werden darf. Die Höhe des Netzzuschlags fixiert das revidierte Energiegesetz auf maximal 2.3 Rappen/kWh (zum Vergleich: 2016 betrug der Netzzuschlag 1.3 Rappen/kWh und wurde per 2017 auf 1.5 Rappen/kWh erhöht). Wie bereits heute, sollen sich energieintensive Unternehmungen auch unter dem revidierten Energiegesetz den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstatten lassen können.

Mit dem ersten Massnahmenpaket soll weiter eine Förderung bestehender Grosswasserkraftwerke eingeführt werden. Diese Massnahme wurde infolge der derzeit tiefen Strompreise getroffen. Die Betreiber von Grosswasserkraftwerken sollen neu eine Prämie von maximal 1 Rappen/kWh für Strom erhalten, den sie unter den Gestehungskosten (d.h. Produktionskosten) verkaufen müssen.

Wird das Referendum gegen die Energiestrategie 2050 verworfen, wird diese per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Das totalrevidierte Energiegesetz sieht schliesslich vor, dass der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent sinken soll. Dabei wird angestrebt, den durchschnittlichen Elektrizitätsver-

brauch pro Person und Jahr innert dieser Frist um 13 Prozent zu senken. Zentrales Element zur Erreichung dieser Ziele bleibt das bereits bestehende Gebäudeprogramm, welches mit dem ersten Massnahmenpaket gestärkt werden soll. Namentlich wird das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 teilrevidiert und darin festgeschrieben, dass zur Finanzierung des Gebäudeprogramms neu jährlich bis zu 450 Millionen Schweizer Franken zur Verfügung stehen sollen (heute: 300 Millionen Schweizer Franken). Da auch im ersten Massnahmenpaket auf die Einführung einer CO₂-Abgabe auf Treibstoffen verzichtet wird, ist davon auszugehen, dass die auf Brennstoffen zu entrichtende CO₂-Abgabe (weiter) steigen wird, unter anderem zur Finanzierung des erweiterten Gebäudeprogramms. Eine entsprechende Regelung wird aber auf Verordnungsstufe einzuführen sein. §
Gaudenz Geiger

Autoren:

Jennifer Dürst-Zimmermann, Rechtsanwältin
Gaudenz Geiger, Rechtsanwalt, LL.M.
Peter von Burg, Rechtsanwalt

Staiger Rechtsanwälte AG
Genferstrasse 24, Postfach 2012, CH-8027 Zürich
Tel. +41 58 387 80 00, Fax +41 58 387 80 99

info@staiger.law, www.staiger.law